

8 AZR 157/07 - Arbeitnehmer muss neuen Gesellschafter hinnehmen

Erlischt der bisherige Betriebsinhaber und tritt der neue [Arbeitgeber](#) durch gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge in die Arbeitsverhältnisse ein, so besteht kein Widerspruchsrecht der [Arbeitnehmer](#) nach § [613a Abs. 6 BGB](#), da das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen erloschenen [Arbeitgeber](#) nicht fortgesetzt werden kann.

Der Kläger war bei der K GmbH & Co. KG beschäftigt. Komplementärin war die K Verwaltungs GmbH, einzige Kommanditistin die M GmbH. Diese beiden Gesellschafter der K GmbH & Co. KG vereinbarten, dass die K Verwaltungs GmbH austreten und ihr gesamtes [Vermögen](#) mit allen Aktiva und Passiva auf die M GmbH übergehen solle. Die M GmbH wurde gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolgerin der K GmbH & Co. KG, die gemäß den Vereinbarungen ihrer beiden Gesellschafter erlosch. Zuvor hatte sie den Kläger - wie die übrigen [Arbeitnehmer](#) - darauf hingewiesen, dass sein Arbeitsverhältnis auf die M GmbH übergehe. Dem könne er nach § [613a Abs. 6 BGB](#) schriftlich widersprechen. In diesem Fall würde das Arbeitsverhältnis jedoch mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der K GmbH & Co. KG automatisch enden. Der Kläger widersprach, hielt jedoch später diesen Widerspruch für unwirksam und beantragte die Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses mit der M GmbH, nunmehr H GmbH.

Das [Arbeitsgericht](#) hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb vor dem [Landesarbeitsgericht](#) ohne Erfolg. Seine Revision führte zu der Feststellung, dass zwischen ihm und der H GmbH ein Arbeitsverhältnis besteht. Der Kläger konnte dem Wechsel seines [Arbeitgebers](#) nicht mit Erfolg nach § [613a BGB](#) widersprechen, da der bisherige [Arbeitgeber](#) durch die gesellschaftsrechtliche [Gestaltung](#) erloschen war. Sein erklärter Widerspruch war auch nicht als Kündigung oder anderweitige Beendigungserklärung auszulegen.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 21. Februar 2008 - [8 AZR 157/07](#) -